

Nachsendungsantrag aus Osterhausen (bei Eisleben)

Ingolf Kling

Ein jeder, der einmal mit seinem Haushalt umgezogen ist, kennt das Dilemma: Um nicht Verluste an falsch adressierter Korrespondenz zu erleiden, muss man bei der Post einen Nachsendungsantrag stellen. Mir war bisher nicht bekannt, dass dies auch schon (wieder) in der Zeit der OPD-Ausgaben möglich war. Somit wurde ich sehr überrascht, den nachfolgenden interessanten Beleg erwerben zu können.

Wie man unschwer an dem Druckvermerk (zweizeilige Vordrucknummer C 150 Din A 6, V, 1 § 46 und WT 1.45) erkennen kann, handelt es sich um die Weiterverwendung eines Postformulars aus dem 3. Reich.

Mit der Wiedereröffnung des offiziellen Postverkehrs in der Postdirektion Provinz Sachsen wurde die Postgebühr von 6 Rpf. der ehemaligen Reichspost für Fernpostkarten abgerechnet.

5. Zeitungen.
(Bitte die Anmerkungen beachten!)
Folgende durch die Post bezogene Zeitungen sind zu überweisen:

1. Bischofswerda (Sachs) 1
2. 13. SEP 1945
3. ...

Überweisungsgebühr beigelegt.
Zur gefälligen Beachtung!

Die Überweisung von Zeitungen ist gebührenpflichtig. Die umseitig angegebene Frist gilt nicht ohne weiteres für die Dauer der Zeitungüberweisung. Die Rücküberweisung muß bei dem Postamt, das die Zeitung zuletzt ausgehändigt hat, mindestens 2 Tage vor der Rückreise stets besonders beantragt werden; sie ist gebührenfrei.

Zugelassen ist auch die Überweisung über die laufende Bezugszeit hinaus oder nach einem 2., 3. usw. Reiseziel. Hierüber sowie über Nachsendungen jeder Art nach dem Ausland erteilen die Postämter Auskunft.

6. Rundfunk- und Postscheckteilnehmer sowie Inhaber von Postsparbüchern müssen dauernde Wohnsitzveränderungen ihrem Postamt mitteilen, Inhaber von Postsparbüchern unter Vorlegung von Postsparbuch und Ausweiskarte.

Die Begleichung der Fernsprechnung ist möglichst noch vor der Abreise sicherzustellen, da die Fernsprechnung im allgemeinen nicht nachgesandt wird.

Nachsendungsantrag! 6.

Gebühr bezahlt
An

OSTERHAUSEN (b. EISLEBEN)
07.09.45

Postkarten-
gebühr.
Im Ortsdienst
gebührenfrei

das Postamt

10 Bischofswerda
(Bisheriges Zustellamt) Sachs.

WT 1.45
× C 120 Din A 6,
V, 1 § 46

Nachsendungsantrag mit zweizeiliger Vordrucknummer C 150 Din A 6, V, 1 § 46 und WT 1.45, mit Barfrankatur als schwarzem „Gebühr bezahlt“-Stempel sowie handschriftlicher 6. (Rpf?) und Zweikreis-Stegstempel PST 1 OSTERHAUSEN (b EISLEBEN) -a- vom 07.09.45 - 17 nach Bischofswerda, sowie Ankunftsstempel mit Formularstempel Bischofswerda (Sachs) 1 und Datusstempel 13. SEP 1945.

Interessant ist auch die Rückseite, wo die Absenderin Angaben zur Geltungszeit der Nachsendung machte: „Der Antrag soll gelten vom 05.09.45 bis auf weiteres!“ Außerdem wurden alle Sendungsformen, welche nachgesendet werden sollten, gekennzeichnet.

Bitte recht deutlich schreiben!

Für die Reise wird die Benutzung von Postausweiskarten dringend empfohlen.

Vor- und Zuname: Maria Kumprik
(Soll der Antrag auch für Familienglieder gelten, so sind auch diese zu nennen)

Bisherige Anschrift: Bischofswerda, Kirchstr. 23
Neue Anschrift: Litichenbach, Postamt, Osthausen über Eisleben

Für Dienstvermerke: Der Antrag soll gelten vom 5.9.45 bis auf Weiteres
vom an auf ein Jahr wegen Um Weg zugs.

1. Sämtliche Briefsendungen, auch Päckchen (ausschl. Wertbriefsendungen und Nachnahmen), sind nachzusenden.
2. Post- und Zahlungsanweisungen, Wertbrief- und Nachnahmebriefsendungen werden nicht erwartet — sind nachzusenden*).
3. Pakete und Postgüter werden nicht erwartet — sind nachzusenden*).
4. Telegramme werden nicht erwartet - sind telegraphisch nachzusenden*†).
5. Zeitungen (s. umseitig).

(Unterschrift) Maria Kumprik

Zur gefälligen Beachtung! Nachsendungsanträge müssen vor Ablauf eines Jahres erneuert werden, wenn sie länger gelten sollen. Anträge auf Nachsendung postlagernder Sendungen erlöschen für die Nachsendung im Inland nach 14 Tagen, für die Nachsendung nach dem Ausland nach 1 Monat und sind, wenn nötig, vorher zu erneuern.
*) Nichtzutreffendes bitte streichen. Ist unter 2 und 3 nichts gestrichen, so werden die Sendungen nicht nachgesandt. Ist unter 4 nichts gestrichen, so werden die Telegramme innerhalb Deutschlands gebührenfrei brieflich nachgesandt.
†) Die telegraphische Nachsendung ist gebührenpflichtig.

Rückseite des Nachsendungsantrags mit Vor- und Zunamen des Antragstellers, der bisherigen und der neuen Anschrift, der Geltungsdauer, der gekennzeichneten Sendungsformen, welche nachgesendet werden sollten oder ausgeschlossen wurden, sowie die Unterschrift des Antragstellers.

Bemerkenswert sind außerdem die Hinweise die dem Antragsteller „Zur gefälligen Beachtung!“ gegeben werden. Der kundige Leser wird erkennen, dass natürlich zu Zeit der Ausstellung noch nicht alle Leistungen im September 1945 erbracht werden konnten.

Der Antrag soll gelten vom 5.9.45 bis auf Weiteres
vom an auf ein Jahr wegen Um Weg zugs.

1. Sämtliche Briefsendungen, auch Päckchen (ausschl. Wertbriefsendungen und Nachnahmen), sind nachzusenden.
2. Post- und Zahlungsanweisungen, Wertbrief- und Nachnahmebriefsendungen werden nicht erwartet — sind nachzusenden*).
3. Pakete und Postgüter werden nicht erwartet — sind nachzusenden*).
4. Telegramme werden nicht erwartet - sind telegraphisch nachzusenden*†).
5. Zeitungen (s. umseitig).

(Unterschrift) Maria Kumprik

Zur gefälligen Beachtung! Nachsendungsanträge müssen vor Ablauf eines Jahres erneuert werden, wenn sie länger gelten sollen. Anträge auf Nachsendung postlagernder Sendungen erlöschen für die Nachsendung im Inland nach 14 Tagen, für die Nachsendung nach dem Ausland nach 1 Monat und sind, wenn nötig, vorher zu erneuern.
*) Nichtzutreffendes bitte streichen. Ist unter 2 und 3 nichts gestrichen, so werden die Sendungen nicht nachgesandt. Ist unter 4 nichts gestrichen, so werden die Telegramme innerhalb Deutschlands gebührenfrei brieflich nachgesandt.
†) Die telegraphische Nachsendung ist gebührenpflichtig.

5. Zeitungen.

(Bitte die Anmerkungen beachten!)

Folgende durch die Post bezogene Zeitungen sind zu überweisen:

1. **Bischofswerda (Sachs) 1**

2.

3.

13. SEP 1913

Überweisungsgebühr beigefügt.

Zur gefälligen Beachtung!

Die Überweisung von Zeitungen ist gebührenpflichtig. Die umseitig angegebene Frist gilt nicht ohne weiteres für die Dauer der Zeitungsüberweisung. Die Rücküberweisung muß bei dem Postamt, das die Zeitung zuletzt ausgehändigt hat, mindestens 2 Tage vor der Rückreise **s t e t s b e s o n d e r s b e a n t r a g t** werden; sie ist gebührenfrei.

Zugelassen ist auch die Überweisung über die laufende Bezugszeit hinaus oder nach einem 2., 3. usw. Reiseziel. Hierüber sowie über Nachsendungen jeder Art nach dem Ausland erteilen die Postämter Auskunft.

6. Rundfunk- und Postscheckteilnehmer sowie Inhaber von Postsparbüchern müssen dauernde Wohnsitzveränderungen ihrem Postamt mitteilen, Inhaber von Postsparbüchern unter Vorlegung von Postsparbuch und Ausweiskarte.

Die Begleichung der Fernsprechnung ist möglichst noch vor der Abreise sicherzustellen, da die Fernsprechnung im allgemeinen nicht nachgesandt wird.

Ich denke, dieser frühe Nachsendungsantrag ist aus postgeschichtlicher Sicht sehr interessant und lehrreich.

Es wäre schön zu erfahren, ob in anderen OPD-Gebieten diese Formulare ebenfalls verwendet wurden. Über eine kurze Rückinformation mit Beleg-Scan würde ich mich sehr freuen.